Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.742.137

Ihr Zeichen: 6833/J-NR/2026

Wien, 2. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Leonore Gewessler, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. September 2026 unter der Nr. **6833/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anwendung des Klimachecks: Steuerungsinstrument oder Alibi-Übung?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- Welche Vorhaben (Gesetze, Verordnungen, etc.) Ihres Ministeriums wurden seit Inkrafttreten des Klimachecks (Klima-WFA) einem Klimacheck unterzogen?
- Welche Vorhaben (Gesetze, Verordnungen, etc.) Ihres Ministeriums wurden seit Inkrafttreten des Klimachecks (Klima-WFA) keinem Klimacheck unterzogen und warum nicht?
- In wie vielen Fällen wurde das Wesentlichkeitskriterium in Bezug auf die Treibhausgas-Emissionen erreicht? Bitte um Auflistung nach Vorhaben und jeweiligen THG-Emissionen.

- In wie vielen Fällen wurde das Wesentlichkeitskriterium in Bezug auf die Treibhausgas-Emissionen nicht erreicht? Bitte um Auflistung nach Vorhaben und jeweiligen THG-Emissionen.
- In wie vielen Fällen wurde das Wesentlichkeitskriterium in Bezug auf die Anpassungsfähigkeit erreicht? Bitte um Auflistung nach Vorhaben und jeweiligen Auswirkungen in den Aktivitätsfeldern.
- In wie vielen Fällen wurde das Wesentlichkeitskriterium in Bezug auf die Anpassungsfähigkeit nicht erreicht? Bitte um Auflistung nach Vorhaben und jeweiligen Auswirkungen in den Aktivitätsfeldern.

Mit Inkrafttreten der WFA-Klima-Verordnung, BGBl. II Nr. 43/2026, und der Novelle der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 42/2026, wurde die neue Wirkungsdimension „Klima“ im bestehenden System der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) verankert.

Ein Klimacheck ist dann durchzuführen, wenn bei Regelungsvorhaben oder Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, Auswirkungen auf zukünftige Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffspeicherung und/oder auf die Anpassungsfähigkeit an die Auswirkungen des Klimawandels erwartet werden, selbst wenn keine Wesentlichkeitskriterien gemäß der WFA-Grundsatz-Verordnung erfüllt sind. Die anfängliche Einschätzung, ob eine entsprechende Klimabetroffenheit vorliegt, erfolgt durch die für die Erstellung der WFA zuständigen Fachabteilung. Gemäß § 5 WFA-Klima-Verordnung werden die Angaben anschließend im Zuge der Qualitätssicherung durch die Klimacheck-Servicestelle auf ihre Richtigkeit und Plausibilität überprüft und gegebenenfalls Empfehlungen abgegeben.

Der folgenden Tabelle sind jene Vorhaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) im Zeitraum 1. Jänner 2026 bis 2. September 2026 (Anfragestichtag) zu entnehmen, bei denen ein „Klimacheck“ durchzuführen war:

Vorhaben	Erfüllung des Wesentlichkeitskriteriums hins. Treibhausgas-Emissionen	Erfüllung des Wesentlichkeitskriteriums hins. Anpassungsfähigkeit
Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden	Nein (Anpassung an EU-Verordnungen ohne wesentliche zusätzliche Auswirkungen)	Nein

Erlassung einer Durchführungsverordnung sowie Novellierung von vier bestehenden Durchführungsverordnungen zum Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009	Nein (flankierende Maßnahmen zu EU-Durchführungsverordnungen ohne nationale Klimaschutzwirkung)	Nein
Fernwärmeausbauprojekt Innsbruck 2	Nein (-1.010 t CO_2-eq/a)	Nein
GAP-Strategieplan 2023-2027: 4. Änderung	Nein (Bei der nächsten Änderung wird eine umfassende Quantifizierung durchgeführt)	Nein
Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung	Ja (Berechnung wird noch überprüft)	Ja (Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Bauen & Wohnen, Schutz vor Naturgefahren, Krisen- & Katastrophenmanagement, Verkehr, Raumordnung, Arbeit & Wirtschaft)
Sonderrichtlinie Forschung Forstbasierte Bioökonomie	Nein	Ja (Energie, Schutz vor Naturgefahren, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus, Bauen & Wohnen, Ökosysteme, Krisen- & Katastrophenmanagement)
Novelle des Umweltförderungsgesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2026	Ja (102.729 t CO_2-eq)	Nein
Verordnung über ein elektronisches Register zur Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Wasserkörpern durch Entnahmen; Wasserentnahmeregisterverordnung 2026 – WentRegV 2026	Nein	Ja (Es ergeben sich für mehr als 2.000 Personen positive Folgen hinsichtlich der Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel)
Waldfondsgesetz	Ja (Qualitative Beschreibung; zum Zeitpunkt der WFA-Erstellung war keine belastbare Quantifizierung möglich)	Ja (Forstwirtschaft, Schutz vor Naturgefahren, Ökosysteme)
Wald-Wasser-Resilienzgesetz	Nein (Die Effekte werden in den WFAs des Waldfondsgesetzes und der UFG-Novelle dargestellt)	Nein (Die Effekte werden in den WFAs des Waldfondsgesetzes und der UFG-Novelle dargestellt)

Zur Frage 7:

- Bei welchen Vorhaben wurde aufgrund der Ergebnisse des Klimachecks eine alternative Maßnahme geprüft?
 a. Welche alternativen Maßnahmen wurden dabei geprüft?
 b. Falls keine alternativen Maßnahmen geprüft wurden, warum nicht?

Ziel des Klimachecks ist es, durch Transparenz und Bewusstseinsbildung dazu beizutragen, dass klimapolitische Effekte von Maßnahmen sowie Alternativen schon frühzeitig in Betracht gezogen werden. Eine derartige Prüfung erübrigte sich im Vollziehungsbereich des BMLUK bislang, da die Maßnahmen teils von unmittelbar geltenden EU-Verordnungen vorgegeben, teils technisch alternativlos und teils ausschließlich positive Auswirkungen auf die Wirkungsdimension Klima zu erwarten waren.

Zur Frage 8:

- Fließen die Ergebnisse des Klimachecks in Ihrem Ministerium in Entscheidungsprozesse ein?
 a. Wenn ja, in welcher Form?
 b. Wenn nein, warum nicht?

Die Ergebnisse des Klimachecks stellen eine zusätzliche Entscheidungsgrundlage dar und ergänzen die bestehenden fachlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bewertungskriterien. Die konkrete Berücksichtigung hängt vom jeweiligen Vorhaben, dem Zeitpunkt der Durchführung des Klimachecks, den Ergebnissen des Klimachecks sowie dem jeweiligen Entscheidungsprozess ab. Eine pauschale Beantwortung dieser Frage ist daher nicht möglich.

Zur Frage 9:

- Wie oft wurde die Klimacheck-Servicestelle, die im BMLUK zur Unterstützung bei der Anwendung eingerichtet wurde, seit der Einführung kontaktiert bzw. in Anspruch genommen? Für welche Vorhaben und mit welchen Ergebnissen?

Im Zeitraum vom 1. Jänner bis 2. September 2026 stand die Klimacheck-Servicestelle bei 19 Vorhaben im direkten Austausch mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeitern. Dabei ging es vor allem um die Verbesserung der Nachvollziehbarkeit, die Methodik der Treibhausgase-Berechnung sowie die Transparenz der Datenbasis. In vielen Fällen konnte durch den Austausch die Qualität der WFA verbessert werden. Die Vorhaben, bei denen die Klimacheck-Servicestelle kontaktiert wurde, kann aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Vorhaben	Bundesministerium	Unterstützungsleistung
139 Stk. LKW IVECO Daily 72C21 Logistik-Fahrzeuge mit Kofferaufbau und Ladebordwand - BBG-Abruf	BMLV	Unterstützung bei der Darstellung der THG-Effekte
BstG-Novelle Schutzzonen	BMIMI	Unterstützung bei der Abschätzung der THG-Emissionen
Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz 1996, das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 und das Biozidproduktegesetz geändert werden	BMLUK	Unterstützung bei der Darstellung der Subdimensionen in der Wirkungsdimension Klima
Bundesgesetz, mit dem das Paketsteuergesetz erlassen und das Finanzausgleichsgesetz 2024 geändert wird	BMF	Unterstützung bei der Abschätzung und Darstellung der Effekte auf THG-Emissionen
Energieeinsparcontracting Pool BMI 2027	BMI	Verbesserung der Transparenz der Annahmen und Datenbasis der Abschätzung der THG-Emissionen
Erlassung einer Durchführungsverordnung sowie Novellierung von vier bestehenden Durchführungsverordnungen zum Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009	BMLUK	Unterstützung bei der Darstellung der THG-Effekte
Förderrichtlinien zum Erhalt des materiellen Kulturerbes in Österreich	BMWKMS	Unterstützung bei der Abschätzung und Darstellung der Effekte auf THG-Emissionen
GAP-Strategieplan 2023-2027: 4. Änderung	BMLUK	Austausch, um beim nächsten Strategieplan die Effekte auf THG-Emissionen und Kohlenstoffspeicherung umfassend darstellen zu können
Gas- und Wasserstoffbinnenmarkt-Richtlinie (EU) 2024/1788	BMWET	Unterstützung bei der Abschätzung und Darstellung der Effekte auf THG-Emissionen
Immissionsschutzgesetz Luft	BMLUK	Unterstützung vorab der WFA-Erstellung bei der Darstellung der Effekte in den 2 Subdimensionen
Klimaaktiv	BMLUK, BMIMI, BMWET	Unterstützung vorab der WFA-Erstellung bei der Darstellung der Effekte in den 2 Subdimensionen
Klimagesetz	BMLUK	Unterstützung vorab der WFA-Erstellung bei der Darstellung der Effekte in den 2 Subdimensionen
Novelle der Gewerbeordnung 1994	BMWET	Unterstützung bei der Abschätzung der THG-Effekte
Novelle des Wasserstoffförderungsgesetzes	BMWET	Unterstützung bei der Abschätzung der THG-Emissionen (neue WFA-Version wird noch erstellt)
Senkung der Umsatzsteuer auf ausgewählte Nahrungsmittel	BMF	Unterstützung bei der Abschätzung und Darstellung der Effekte auf THG-Emissionen
Treibstoffabfederungsverordnung	BMF	Unterstützung bei der Abschätzung und Darstellung der Effekte auf THG-Emissionen
Novelle des Umweltförderungsgesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2026	BMLUK	Unterstützung bei der Abschätzung der THG-Effekte (es werden noch zusätzliche Dokumente in der Webapplikation ergänzt)
Vorbelastungsgesetz, Rahmenplan 2027-2032, Zuschussverträge § 42 Bundesbahngesetz	BMIMI	Verbesserte Darstellung der Annahmen bei der Abschätzung der THG-Emissionen, Ausführlichere

		Darstellung der Effekte auf Klimawandelanpassungsfähigkeit (noch in Bearbeitung)
Waldfondsgesetz	BMLUK	Plausibilisierung der Darstellung der THG-Effekte, Unterstützung bei der qualitativen Bewertung, Bessere Ausführung der Auswirkungen auf Klimawandelanpassungsfähigkeit

Mag. Norbert Totschnig, MSc

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	Unterzeichner	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
	Datum/Zeit	2026-11-02T10:34:52+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1197990292
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmluk.gv.at/amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-02T10:38:10+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	